

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Oberflächenwasser in einen Ablaufkanal zur Vils durch die Stadt Vilseck

Die Stadt Vilseck hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt:

Die Stadt Vilseck hat Anfang der 2000er Jahre im Bereich des sog. Grüngürtels zwischen Vilseck und Schlicht Entwässerungskanäle mit Entwässerungsgräben errichtet.

Das Einzugsgebiet erfasst hauptsächlich Hangeinzugsgebiete (28,4 ha) sowie Gewerbegebiete, Wohn- und Erweiterungsflächen (11,15 ha). In den bebauten Gebieten besteht ein Mischwassersystem. Der Ablaufkanal dient zur Ableitung der Regen- und Oberflächenwässer aus dem gesamten Einzugsgebiet.

Der Einleitung in die Vils ist ein Regenklär- und Retentionsteich auf dem Flurstück 607, Gemarkung Schlicht, vorgeschaltet. Anschließend erfolgt die gedrosselt Einleitung in die Vils auf der Fl.Nr. 617 der Gemarkung Schlicht, auf Höhe der Rückhalteeinrichtung.

Mit Bescheid des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 17.12.2001 wurde der Stadt Vilseck hierfür eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 31.12.2022 befristet ist.

Da die Oberflächenentwässerung weiter so betrieben werden soll, hat die Stadt Vilseck auf der Grundlage der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis vom 17.05.2001 nun die Verlängerung bzw. Neuerteilung beantragt.

Einzelheiten sind in den Plänen ersichtlich.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 01.09.2022 bis zum 01.10.2022 im Rathaus in Vilseck, Zimmer-Nr. 13, während der Dienststunden zur Einsicht aus;

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Vilseck unter folgender Internetadresse <http://vilseck.de> einzusehen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden;
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.;
5. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Vilseck, 26. August 2022

Stadt Vilseck



Hans-Martin Schertl
1. Bürgermeister



Aushang ab: 29.08.2022
Abgenommen am: